

Vereinsatzung

Satzung der Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist): Satzung in der Fassung vom 4. November 2003 mit den Änderungen, die in den Mitglieder-versammlungen vom 22. März 2013, 14. November 2017, 22. März 2018 und 26. November 2021 beschlossen wurden.

Präambel

uni-assist wurde im Jahr 2003 von 41 deutschen Hochschulen, der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gegründet.

Getragen wurde die Initiative von dem gemeinsamen Ziel, die Zulassung internationaler Studieninteressierter einfacher, effizienter, kostengünstiger und vor allem nutzerfreundlicher zu gestalten.

uni-assist ist in seiner Arbeit den Grundprinzipien eines weltoffenen Wissenschaftssystems verpflichtet. Die Mitgliedschaft in dem Verein steht allen in Deutschland tätigen staatlichen oder nach deutschem Recht staatlich anerkannten Hochschule offen. Insbesondere Mitgliedshochschulen des DAAD und der HRK sind mit dem Vereinszweck angesprochen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeits-und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Hochschulen und der ausländischen Studierenden bei der Bewerbung um ein Studium in Deutschland. Der Verein betreibt hierfür eine Arbeits-und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen (uni-assist) mit Sitz in der Region Berlin-Brandenburg. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Aufgaben hinzukommen.
2. Kernaufgabe der Arbeits-und Servicestelle ist die administrative Vorbereitung und –prüfung von Studienbewerbungen für ihre Mitglieder. Das gilt neben Studienbewerbungen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen auch für Bewerbungen mit deutschen Hochschulabschlüssen für Master-Studiengänge. Das Zulassungsverfahren für diese Studienbewerbungen beginnt an den Mitgliedshochschulen erst, wenn diese Vorprüfung abgeschlossen ist. Das Vorprüfungsverfahren endet mit einer Zertifizierung, die den/die Bewerber/in darüber informiert, ob er/sie die für seine/ihre Bewerbung notwendigen formalen Voraussetzungen erfüllt und mit der Information der entsprechenden Hochschule/n. Im Rahmen der Vorprüfung werden folgende Aufgaben durchgeführt: elektronische Erfassung, Echtheitsprüfung, statistische Auswertung und inhaltliche Bewertung der Daten entsprechend der hochschuleigenen Zulassungskriterien für den jeweiligen Studiengang einschließlich der Nachforderung ggf. ausstehender Dokumente.
3. Das bei den Hochschulen durchgeführte Zulassungsverfahren umfasst die qualitative Auswahl und Zulassung der Bewerber. Auch die Aufgaben der Bewerberberatung und des Hochschulmarketings verbleiben bei den Hochschulen.

4. Mit dem Beitritt zu dem Verein beauftragen die Mitgliedshochschulen diesen mit der Erledigung der in Abs. 2 genannten Aufgaben zu den Bedingungen, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gemäß dieser Satzung beschlossen worden sind. Daneben kann der Verein mit Hochschulen auch Kooperationsverträge schließen, welche die Details der Zusammenarbeit mit der Arbeits- und Servicestelle regeln. Die Mitgliederversammlung kann verbindliche Rahmenvorgaben für diese Kooperationsverträge beschließen.
5. Zur Vorbereitung eines Beitritts kann eine Hochschule auch darum bitten, dass ihre Bewerbungen für einen konkreten Zulassungstermin von uni-assist bearbeitet werden; über den Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages entscheidet der Vorstand.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck und den satzungsmäßigen Gegenstand der Vereinstätigkeit verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und der Tätigkeit des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist, aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Antrag einer Hochschule auf Mitgliedschaft nur aus triftigem Grund ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein, durch Ausschluss oder durch Löschung des Mitglieds als juristische Person bzw. als Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni desselben Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Für das Sommersemesterverfahren des auf die Kündigung folgenden Jahres werden keine Leistungen mehr erbracht. Eine Kündigung ist erstmals im zweiten Jahr nach dem Beitritt zum darauf folgenden Wintersemester möglich. § 39 Abs. 2 HS 2 BGB bleibt unberührt.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Er ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins, Rechnungsprüfung

1. Der Verein finanziert sich durch Entgelte die von den Studienbewerbern erhoben werden, Kostenbeiträge von Hochschulen, Spenden, Zuschüsse sowie, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, ggf. durch Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren. Die Höhe der Entgelte orientiert sich an den tatsächlichen Kosten. Sollten nach Abzug aller Aufwendungen und notwendigen zweckgebundenen Rücklagen Überschüsse verbleiben, so werden diese nach

Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung für weitere Aufgaben im Rahmen internationaler Studienbewerbungen verwendet.

2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sowie der Bearbeitungsentgelte werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Übersteigt der Jahreshaushalt des Vereins 250.000 Euro, so ist mit der Überprüfung des Jahresabschlusses eine externe Wirtschaftsprüfung vom Vorstand zu betrauen. Der externe Prüfungsbericht ist spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.
4. Der interne Rechnungsprüfer/die interne Rechnungsprüferin ist ein ehrenamtliches Kontroll- und Prüforgan, das im Auftrag der Mitgliederversammlung tätig ist und aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird. Die Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Arbeit der externen Wirtschaftsprüfung zu ergänzen und einen möglichst umfassenden Einblick in die Lage des Vereins zu erhalten. Der externe Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfung steht dem/der internen Rechnungsprüfer/in zur Verfügung. Für die Eigenprüfung bestimmt der/die interne Rechnungsprüfer/in Ort, Art und Umfang selbstständig. Er/Sie unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Kontroll- und Prüftätigkeit und legt seinen/ihren Bericht spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB, der interne Rechnungsprüfer/die interne Rechnungsprüferin und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt schriftlich, soweit ein Mitglied des Vereins dies verlangt.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sechs gewählten Mitgliedern sowie einem Vertreter des DAAD. Die Zusammensetzung des Vorstands soll sich an der Zusammensetzung der Mitglieder des Vereins orientieren (Hochschularten, regionale Verteilung u.a.m.). Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand iSd. § 26 BGB besteht aus dem/r Vorsitzenden und einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden. Er wird von dem Vorstand aus dem Kreise seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Der/die Vorsitzende soll eine hochschulpolitisch ausgewiesene Persönlichkeit -insbesondere ein Mitglied einer Hochschulleitung -sein.
4. Der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr/e Stellvertreter/in können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten. Für Rechtsgeschäfte mit einem finanziellen Volumen von über 100.000 Euro ist nur eine gemeinschaftliche Vertretung zulässig.
5. Für die laufende Geschäftsführung wird durch den Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt.
6. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben, die er teilweise und widerruflich dem Geschäftsführer übertragen kann:
 - a. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und damit zusammenhängende

- wichtige finanzielle Fragen;
 - b. die Einstellung und Entlassung von Personal;
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - d. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - e. Grundsatzfragen der Geschäftsführung;
 - f. die Vorlage der Berichte und Beschlussentwürfe an die Mitgliederversammlung und an externe Partner.
7. Der Vorstand tritt mindestens drei Mal jährlich zusammen, davon mindestens in zwei Präsenzsitzungen. Darüber hinaus tritt der Vorstand zusammen, wenn der/die Vorsitzende den Vorstand einberuft oder ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden; Mehrfachvertretungen sind zulässig. Die Vollmacht bedarf der Schriftform oder der Textform i.S.d. § 126b BGB. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren oder per Email gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied dem Verfahren widerspricht; das Verfahren ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.
 9. Ein Vertreter der HRK nimmt als ständiger Gast mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teil.
 10. Der Vorstand kann weitere Gäste, auch zur ständigen Teilnahme, zu seinen Sitzungen einladen und für besondere Themen Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der internen Rechnungsprüfer;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechnungslegung des Vorstands;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - f. Änderungen der Satzung;
 - g. Beschluss und Änderungen der Beitrags- und Entgeltregelungen;
 - h. Rahmenvorgaben für die Arbeits- und Servicestelle uni-assist;
 - i. Grundsatzfragen der Aufgaben des Vereins einschließlich etwaiger Erweiterungen seiner Aufgaben;
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Erfordernisse entgegenstehen, kann der Vorsitzende beschließen, die Mitgliederversammlung auch in anderer Form ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abzuhalten, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und

Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er soll diese im Vorfeld der Versammlung mit der Einladung bekannt machen. Für die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen gilt Absatz 6.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vertretung eines Mitglieds sowie die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied sind möglich, sofern hierfür eine schriftliche Vollmacht erteilt und auf der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. In der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden, die am selben Tag direkt im Anschluss stattfindet; diese weitere Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, sofern in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine einfache Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Folgende Beschlüsse dürfen nicht gegen die Stimmen der öffentlich-rechtlichen Mitglieder getroffen werden. Öffentlich-rechtliche Mitglieder sind die juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder solche, auf die juristische Personen des öffentlichen Rechts maßgeblichen Einfluss ausüben:
 - Beschlüsse, soweit hierdurch wesentliche Belange der VBL berührt sein können (zum Beispiel Beendigung der Beteiligung an der VBL, Änderung des Tarifrechts beziehungsweise der Vergütungsstruktur, Übertragung von Beschäftigten und / oder Aufgaben auf andere Arbeitgeber)
 - Beschlüsse, die Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Verein und der VBL betreffen
 - Beschlüsse, die Bestimmungen der Satzung der VBL und deren Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung betreffen.
6. Beschlüsse können auch ohne physische Versammlung im schriftlichen Verfahren, per Email oder sonst in Textform i.S.v. § 126b BGB („Umlaufverfahren“) oder per geeignetem elektronischen Abstimmungswerkzeug gefasst werden, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder an dieser Form der Beschlussfassung teilnimmt und kein Mitglied widerspricht. Im Umlaufverfahren hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage mindestens in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens 10 Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Verspätet oder nicht innerhalb der Frist bei dem Vorstand eingegangene Rückmeldungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses unberücksichtigt.

Für das gültige Zustandekommen eines Beschlusses gelten die Mehrheitserfordernisse des Abs. 5 entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern bekannt zu geben. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Bestellung und Entlastung des Vorstands und die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren oder per Email gefasst werden.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie dem Protokollanten/der Protokollantin unterzeichnet und den Mitgliedern bekannt gemacht.
8. Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, einschließlich von Beschlüssen, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls gemäß Absatz 7 gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige

Beschlussmängel als geheilt. Die Nichtigkeit kann im Übrigen nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 9 Die Arbeits-und Servicestelle uni-assist

1. Der Verein errichtet an seinem Sitz eine Arbeits-und Servicestelle, die von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Vereins (§ 7 Abs. 5) geleitet wird. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist an die Entscheidungen der Vereinsorgane und die Weisungen des/der Vorstandsvorsitzenden im Einzelfall gebunden. Im Übrigen werden seine/ihre Befugnisse durch den Anstellungsvertrag geregelt, der nach Zustimmung des Vorstands von dem/der Vorstandsvorsitzenden abgeschlossen wird.
2. Die Mitarbeiter/innen der Arbeits-und Servicestelle werden als Angestellte und Arbeiter des Vereins in Anlehnung an die sonst für Hochschulen geltenden Grundsätze beschäftigt und vergütet.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der/die Vorstandsvorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Im Fall der Auflösung oder der Aufgabe des gemeinnützigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an den DAAD, der es für seine satzungsgemäßen Aufgaben verwendet.

Hiermit wird die Richtigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB bescheinigt.

Stand 26.11.2021